

**Promotionsordnung
für die
Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS)
am Institut für Afrikastudien
der Universität Bayreuth
vom 15. Februar 2008
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
vom 5. Juli 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Promotionsordnung der Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS) am Institut für Afrikastudien:*)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele der Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS)
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Promotion in den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
- § 4 Voraussetzungen für die Aufnahme in die BIGSAS
- § 5 Eignungsverfahren und Aufnahme in die BIGSAS
- § 6 Vorbereitungskurs
- § 7 Promotionsbetreuung
- § 8 Prüfungsorgan
- § 9 Gutachter, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Antrag auf Zulassung zur Promotion, Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Entscheidung über die Zulassung zur Promotion
- § 12 Dissertation
- § 13 Beurteilung der Dissertation
- § 14 Disputation
- § 15 Bewertung der Promotionsleistungen, Gesamtprädikat
- § 16 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät
- § 17 Akteneinsicht
- § 18 Ungültigkeit
- § 19 Vervielfältigung, Pflichtexemplare
- § 20 Urkunde und Vollzug der Promotion
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 23 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 24 Übergangsregelung
- § 25 In-Kraft-Treten

§ 1

Ziele der Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS)

¹Die Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS) fördert durch ihre fakultäts- und fächerübergreifende Verankerung im Afrikaschwerpunkt der Universität Bayreuth die multi- und interdisziplinäre Orientierung der Doktoranden. ²Durch eine organisierte und intensivierte Betreuung während der gesamten Promotionszeit wird den Doktoranden eine akademische Qualifikation in Verbindung mit berufsbezogenen Fähigkeiten vermittelt. ³Dadurch sollen ein hohes wissenschaftliches Niveau der Dissertation, eine Verkürzung der Qualifikationsdauer der Doktoranden und ein verbesserter Einstieg in den Arbeitsmarkt erreicht werden.

§ 2

Akademischer Grad

(1) ¹Die Universität Bayreuth verleiht durch die BIGSAS nach Maßgabe dieser Promotionsordnung die akademischen Grade

1. „Doktorin der Philosophie“ und „Doktor der Philosophie“, abgekürzt „Dr. phil.“ sowie
2. „Doktorin der Naturwissenschaften“ und „Doktor der Naturwissenschaften“, abgekürzt „Dr. rer. nat.“.

²Der Doktorgrad kann auch zusammen mit einer ausländischen Universität/Fakultät auf Grund eines nach § 16 gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahrens verliehen werden.

(2) ¹Sofern der Betreuer gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften bzw. der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehört, wird diese am Promotionsverfahren beteiligt. ²Die Einzelheiten regeln die §§ 11 Abs. 2 Satz 2, 13 Abs. 4 Sätze 5 und 6, 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und 20 Abs. 2 Satz 3.

(3) ¹Die Promotionsleistungen bestehen aus einer vom Doktoranden selbständig verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und der Verteidigung der Dissertation im Rahmen einer Disputation. ²Die Vergabe des akademischen Grades richtet sich nach der Fakultätszugehörigkeit des Betreuers der Doktorarbeit.

(4) Mit der Dissertation soll der Doktorand die Fähigkeit zu selbständiger und weiterführender wissenschaftlicher Arbeit und mit der Disputation einen angemessenen Kenntnisstand in dem Fach seiner Dissertation und angrenzenden Bereichen nachweisen.

§ 3

Promotion in den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

- (1) ¹In die BIGSAS können auch Personen aufgenommen werden, die eine Promotion in den Fachgebieten Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften anstreben. ²In diesen Fällen gilt die Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom 1. März 1994 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Die §§ 4 bis 7 finden Anwendung, soweit sie nicht in Widerspruch zur Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät stehen. ²Der Betreuer gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 soll nach Möglichkeit mit dem Betreuer der Dissertation gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät identisch sein.
- (3) ¹Über die Zugehörigkeit zur BIGSAS sowie die damit verbundenen Aktivitäten kann nach Vorlage der Urkunde über die bestandene Doktorprüfung an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (§ 18 Abs. 1 der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät) sowie der Nachweise über die sonstigen Leistungen ein Zertifikat ausgestellt werden. ²Dem Nachweis der bestandenen Doktorprüfung steht die Gestattung zur befristeten Führung des Doktorgrades gemäß § 18 Abs. 4 der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät gleich. ³Das Zertifikat wird in deutscher Sprache ausgestellt, zusätzlich wird eine englisch- oder französischsprachige Übersetzung erstellt. ⁴Es ist vom Vorsitzenden der BIGSAS [BIGSAS Dean] zu unterzeichnen.

§ 4

Voraussetzungen für die Aufnahme in die BIGSAS

- (1) Für die Aufnahme in die BIGSAS muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:
1. er muss die Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung besitzen,
 2. er muss ein fachbezogenes Hochschulstudium in der Bundesrepublik Deutschland durch eine Diplom-, Magister-, Master- oder Staatsprüfung mit mindestens der Note „gut“ (bei einer juristischen Staatsprüfung mit mindestens der Note „vollbefriedigend“) abgeschlossen haben, oder über einen gleichwertigen ausländischen Abschluss verfügen,
 3. er muss an dem Eignungsverfahren nach § 5 mit Erfolg teilgenommen haben,
 4. er darf nicht bereits die Doktorprüfung nach dieser Promotionsordnung oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden und

5. sich nicht durch sein Verhalten der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen haben.

Die Voraussetzung nach Abs. 1 Nr. 2 gilt auch dann als erfüllt, wenn der Bewerber

6. einen Abschluss gemäß Abs. 1 Nr. 2. nachweisen kann, diesen mit mindestens der Note „befriedigend“ abgeschlossen hat und in zwei Seminaren im Rahmen des Vorbereitungskurses (§ 6) Leistungen erbracht hat, die mit der Note „sehr gut“ (bei einer juristischen Staatsprüfung mit mindestens der Note „gut“) bewertet wurden, oder

7. ein fachbezogenes Hochschulstudium nachweisen kann, das durch eine Bachelor-/ Bakkalaureusprüfung mit der Gesamtnote „sehr gut“ abgeschlossen wurde, wobei im Rahmen der Bachelor-/Bakkalaureusprüfung eine Arbeit angefertigt wurde, die mit der Note „sehr gut“ bewertet wurde, sowie ein mindestens zwei Semester betriebenes Studium in einem fachbezogenen Masterstudiengang vorweisen kann.

(2) ¹Prüfungs- und Studienleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden vom Akademischen Ausschuss der BIGSAS [Academic Committee] (nachfolgend Akademischer Ausschuss genannt) auf Antrag als Qualifikationsvoraussetzung anerkannt, außer sie sind einem der in Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 genannten Abschlüsse nicht gleichwertig. ²Von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligte Äquivalenzvereinbarungen sind zu beachten. ³Soweit solche Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann der Akademische Ausschuss eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz einholen. ⁴Der Bewerber kann den Antrag auf Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen bereits vor dem Einreichen des Antrags auf Aufnahme in die BIGSAS stellen.

(3) ¹Die erforderlichen Qualifikationsnachweise sind dem Akademischen Ausschuss vorzulegen. ²Dieser entscheidet über die Aufnahme in die BIGSAS.

§ 5

Eignungsverfahren und Aufnahme in die BIGSAS

(1) ¹Die Eignung für die Aufnahme in die BIGSAS setzt die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation in dem jeweiligen Fach voraus, auf dieser Basis jedoch auch die bereits sichtbare Bereitschaft und Fähigkeit zu fachübergreifenden theoretischen und methodologischen Fragestellungen. ²Zur Vorbereitung des Eignungsverfahrens verfasst ein vom Akademischen Ausschuss bestellter Berichterstatter aus dem Fach des Bewerbers (Fachberichterstatter) ein nicht bindendes Votum über die Eignung. ³Wenn die Bewerbung auf Grund der nach Abs. 5 vorzulegenden Unterlagen und des Votums des Fachberichterstatters hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, lädt der Akademische Ausschuss den Bewerber zu einem etwa halbstündigen wissen-

schaftlichen Gespräch mit dem Akademischen Ausschuss. ⁴Die Entscheidung über die Eignung zur Aufnahme in die BIGSAS trifft der Akademische Ausschuss aufgrund der vorgelegten Unterlagen, des Votums des Fachberichterstatters und des wissenschaftlichen Gesprächs. ⁵In Ausnahmefällen, insbesondere bei Unzumutbarkeit der Anreise für den Bewerber, kann der Akademische Ausschuss wissenschaftlichen Betreuern der BIGSAS oder anderen prüfungsberechtigten Wissenschaftlern die Durchführung des wissenschaftlichen Gesprächs als Fachberichterstatter übertragen; ein sachkundiger Beisitzer (§ 9) ist beizuziehen. ⁶Über das Gespräch wird ein ausführlicher schriftlicher Bericht angefertigt. ⁷Der Akademische Ausschuss entscheidet in diesem Fall auf Grundlage der nach Abs. 4 vorzulegenden Unterlagen, des Votums des Fachberichterstatters sowie des Berichts.

⁸Einem Bewerber, der als nicht geeignet eingestuft wird, kann durch den Akademischen Ausschuss eine Zulassung zum Vorbereitungskurs nach § 6 erteilt werden, wenn zu erwarten ist, dass er durch den Besuch des Kurses die Eignung erlangen wird.

- (2) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen. ³Über den Verlauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) ¹Das Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden. ²Dies gilt auch, wenn das Eignungsverfahren zur Zulassung zum Vorbereitungskurs geführt hat. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) Zur Bewerbung sind folgende Unterlagen in deutscher, englischer oder französischer Sprache einzureichen:
1. Lebenslauf mit detaillierter Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs und Darlegung der Motivation für die Teilnahme an der BIGSAS;
 2. Nachweis der Hochschulreife;
 3. beglaubigte Kopien aller Abschluss-Zeugnisse von Schulen und Hochschulen;
 4. Gutachten zweier Hochschullehrer, die über die Qualifikation und das wissenschaftliche Potential des Bewerbers Aufschluss geben;
 5. die Studienabschlussarbeit und gegebenenfalls sonstige wissenschaftliche Arbeiten, die Aufschluss über die Qualifikation des Bewerbers geben;
 6. gegebenenfalls Publikationsverzeichnis sowie
 7. inhaltliche Darstellung des Dissertationsvorhabens (maximal 10 Seiten).
- (5) ¹Die Aufnahme erfolgt zweimal jährlich zu den im Folgenden genannten Terminen. ²Die Bewerbung muss der BIGSAS spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist zugehen.

<i>Bewerbungsfrist</i>	1. Oktober	1. April
<i>Eignungsverfahren</i>	im Wintersemester	im Sommersemester
<i>Nachricht über die Entscheidung</i>	Ende Januar	Ende Juli
<i>Aufnahmetermin</i>	1. April	1. Oktober

- (6) Die in die BIGSAS aufgenommenen Doktoranden werden als Promotionsstudierende immatrikuliert.
- (7) Eine Übertragung der dem Akademischen Ausschuss nach dieser Vorschrift obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden der BIGSAS ist ausgeschlossen.

§ 6

Vorbereitungskurs

- (1) ¹Sollte ein Vorbereitungskurs gemäß § 5 Abs. 1 Satz 9 notwendig sein, soll dieser vor der Aufnahme in die BIGSAS die für eine erfolgreiche Durchführung der Promotion nötigen Sprach-, Methoden- und Theoriekenntnisse vermitteln. ²Die Teilnahme am Kurs ist nur möglich, wenn eine Zulassung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 erteilt wurde. ³Die Teilnehmer am Vorbereitungskurs werden als Programmstudierende immatrikuliert. ⁴Mit der Teilnahme am Vorbereitungskurs ist keine Aufnahme in die BIGSAS und keine Zulassung zur Promotion verbunden.
- (2) ¹Die Dauer des Vorbereitungskurses beträgt in der Regel ein Semester. ²In begründeten Fällen kann für Teilnehmer mit nichtdeutscher Muttersprache der Vorbereitungskurs auf Antrag einmalig um ein Semester verlängert werden. ³Der Vorbereitungskurs wird jeweils im Sommer- und Wintersemester angeboten.
- (3) ¹Der Akademische Ausschuss ordnet jeden zum Vorbereitungskurs zugelassenen Teilnehmer einem persönlichen Betreuer aus dem Kreis der wissenschaftlichen Betreuer der BIGSAS im Einvernehmen mit diesem und dem Teilnehmer zu. ²Der Teilnehmer legt gemeinsam mit seinem Betreuer den Umfang und die Inhalte des Vorbereitungskurses fest. ³Für die vorgesehenen Veranstaltungen des Vorbereitungskurses besteht Anwesenheitspflicht.
- (4) Der Akademische Ausschuss stellt eine Teilnahmebescheinigung aus, wenn alle vorgesehenen Veranstaltungen besucht wurden.

§ 7 Promotionsbetreuung

- (1) ¹Die BIGSAS kombiniert die Vorteile der Individualbetreuung und der Teambetreuung. ²Der Akademische Ausschuss ordnet jeden Doktoranden mit seinem Einvernehmen einem Themenbereich [Research Area] zu. ³Die Mitglieder dieses Themenbereichs betreuen den Doktoranden bei der Planung und Durchführung seines Forschungsvorhabens sowie hinsichtlich seiner persönlichen Entwicklung und Berufsaussichten. ⁴Die prüfungsberechtigten Mitglieder dieses Themenbereichs bestellen für jeden Doktoranden einen persönlichen Betreuer - im Einvernehmen mit diesem und dem Doktoranden - und mindestens zwei weitere Mitglieder der BIGSAS, die zusammen mit dem persönlichen Betreuer die Mentoring Group bilden. ⁵Auf Antrag kann der Betreuer durch den Akademischen Ausschuss einmal neu bestellt werden.
- (2) ¹Innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme in die BIGSAS hat der Doktorand in Zusammenarbeit mit seinem persönlichen Betreuer einen Individuellen Forschungs- und Betreuungsplan [Individual Research Training Plan (IRTP)] zu entwickeln. ²Er zielt darauf ab, die Vermittlung wissenschaftlicher und berufsbezogener Fertigkeiten sicher zu stellen. ³Nachträgliche Änderungen des Individuellen Forschungs- und Betreuungsplans bedürfen der Zustimmung des Betreuers.
- (3) Das Nähere regelt der vom Akademischen Ausschuss zu verabschiedende Promotions- und Betreuungskodex [Codex of Doctoral Studies and Mentorship].

§ 8 Prüfungsorgan

- (1) ¹Die Promotionsordnung wird durch den Akademischen Ausschuss und durch die Promotionskommission [Examination Committee] ausgeführt. ²Die Zusammensetzung des Akademischen Ausschusses sowie sein Verfahren der Beschlussfassung ergeben sich aus § 7 Abs. 1 bis 3 der Ordnung des Instituts für Afrikastudien an der Universität Bayreuth vom 15. Februar 2008 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Der Vorsitzende der BIGSAS achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung eingehalten werden. ²Seine näheren Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus § 7 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 der Ordnung des Instituts für Afrikastudien an der Universität Bayreuth vom 15. Februar 2008 in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) ¹Die wissenschaftlichen Betreuer zum Zeitpunkt der Gründung der BIGSAS sowie das Verfahren der Ernennung und Abberufung wissenschaftlicher Betreuer ergeben sich aus § 6 der Ordnung des Instituts für Afrikastudien an der Universität Bayreuth vom 15. Februar 2008 in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) ¹Die Promotionskommission nimmt die ihr in dieser Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. ²Sie wird jeweils unmittelbar nach Zulassung eines Doktoranden zur Promotion gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 vom Akademischen Ausschuss auf Vorschlag der prüfungsberechtigten Mitglieder des Themenbereichs ernannt und setzt sich aus dem gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 bzw. Satz 5 bestellten prüfungsberechtigten Betreuer sowie drei weiteren prüfungsberechtigten Mitgliedern der BIGSAS, zusammen. ³Die Mitglieder der Promotionskommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der nicht zugleich der persönliche Betreuer sein soll. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Promotionskommission. ⁵Abs. 3 und 4 gelten für die Promotionskommission entsprechend.

§ 9

Gutachter, Prüfer und Beisitzer

¹Prüfungsberechtigt sind die nach Art. 62 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayRS 2210-1-1-WFK) in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WFK) prüfungsberechtigten Personen. ²Als Beisitzer kann im Falle des § 5 Abs. 1 Satz 5 ein Mitglied einer Hochschule herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren Studiengang wie der zu prüfende Bewerber erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 10

Antrag auf Zulassung zur Promotion, Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Beantragung der Zulassung zur Promotion wird durch den Vorsitzenden des Akademischen Ausschusses mindestens ein Meldetermin am Ende der Vorlesungszeit jedes Semesters festgesetzt.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich beim Vorsitzenden des Akademischen Ausschusses zu stellen. ²Die Zulassung erfolgt nur für die nach § 4 in die BIGSAS aufgenommenen und in deren Rahmen betreuten Doktoranden. ³Der Antrag soll erst gestellt werden, wenn der Betreuer in einer schriftlichen Stellungnahme die Einreichung der Dissertation befürwortet hat. ⁴In dem Antrag sind der Themenbereich und der persönliche Betreuer, mit dessen Betreuung die Dissertation entstanden ist, zu nennen. ⁵Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die gemäß Abs. 3 vorgesehenen Leistungen,

2. die Erklärung über den angestrebten akademischen Grad (§ 2 Abs. 1),
3. sieben Exemplare der Dissertation sowie eine textgleiche elektronische Version im Format WORD auf einem geeigneten Datenträger,
4. folgende eidesstattliche Versicherung:
 „Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Darüber hinaus versichere ich, dass ich weder bisher Hilfe von gewerblichen Promotionsberatern bzw. –vermittlern in Anspruch genommen habe, noch künftig in Anspruch nehmen werde. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht.“,
5. eine Fortführung des bereits vorliegenden Lebenslaufes des Kandidaten,
6. eine Erklärung über die vom Kandidaten gewünschten Gutachter sowie Prüfer für die Disputation,
7. ein amtliches Führungszeugnis, falls der Kandidat nicht im öffentlichen Dienst steht und die Exmatrikulation mehr als drei Monate zurückliegt.

(3) ¹Als Zulassungsvoraussetzung zur Promotion sind gemäß Abs. 2 Nr. 1 folgende Leistungen nachzuweisen:

1. Ein Vortrag auf einer fachbezogenen auswärtigen wissenschaftlichen Tagung;
2. Veröffentlichung eines Artikels in einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation; der Veröffentlichung steht die nachgewiesene Annahme des Artikels durch die Redaktion gleich;
3. Teilnahme an einer Summer School oder einer vergleichbaren akademischen Veranstaltung in Bayreuth;
4. Teilnahme an einer Arbeitsgruppe (Work Group).

²Höchstens eine der gemäß Satz 1 zu erbringenden Leistungen kann durch eine der anderen Leistungen gemäß Satz 1 ersetzt werden. ³Auf Antrag entscheidet der Akademische Ausschuss vorab, ob eine vom Doktoranden erbrachte Leistung gemäß Satz 1 den Anforderungen von Satz 1 genügt.

⁴Bei einer Dissertation in gemeinsamer Betreuung gemäß § 16 werden an der beteiligten ausländischen Bildungseinrichtung erbrachte Leistungen anerkannt; über Einzelheiten entscheidet der Akademische Ausschuss.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung zur Promotion

- (1) ¹Der Vorsitzende des Akademischen Ausschusses prüft, ob der Antrag auf Zulassung zur Promotion den in § 10 Abs. 2 Sätze 3 und 4 genannten Anforderungen entspricht. ²Ist dies nicht der Fall und werden die Mängel nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden des Akademischen Ausschusses gesetzten angemessenen Frist behoben, so weist der Akademische Ausschuss den Antrag als unzulässig zurück. ³Der Vorsitzende des Akademischen Ausschusses prüft erneut das Vorliegen der in § 4 genannten Voraussetzungen. ⁴Stellt sich dabei heraus, dass eine oder mehrere Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, so ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen. ⁵Dies gilt nicht, wenn der Kandidat beim nachträglichen Wegfall einer Voraussetzung keine Kenntnis oder keine grob fahrlässige Unkenntnis vom Vorliegen eines Wegfallgrundes hatte bzw. bei Nichtvorliegen einer oder mehrerer Voraussetzungen bereits bei Zulassung zum Studium nicht über das Nichtvorliegen der Zulassungsvoraussetzungen täuschen wollte. ⁶Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.
- (2) ¹Entspricht der Antrag auf Zulassung zur Promotion den in § 10 Abs. 2 genannten Anforderungen, so legt ihn der Vorsitzende des Akademischen Ausschusses mit einer schriftlichen Stellungnahme darüber, dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, dem Akademischen Ausschuss vor. ²In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 legt der Vorsitzende des Akademischen Ausschusses die schriftliche Stellungnahme dem Vorsitzenden der Promotionskommission der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften bzw. der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Kulturwissenschaftlichen Fakultät vor und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) ¹Der Akademische Ausschuss entscheidet über den Antrag auf Zulassung zur Promotion. ²Die Entscheidung soll innerhalb einer Woche nach dem Eingang des Antrags getroffen werden. ³Im Fall der Zulassung ernennt der Vorsitzende des Akademischen Ausschusses unmittelbar danach die Promotionskommission gemäß § 8 Abs. 5.
- (4) ¹Der Antrag auf Zulassung kann nur zurückgenommen werden, bevor dem Kandidaten eine ablehnende Entscheidung über die Zulassung zur Promotion zugegangen ist oder die Disputation begonnen hat. ²In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 12 Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen und zur Lösung wissenschaftlicher Fragen beitragen. ²Teile der Dissertation können bereits vorab publiziert werden. ³Die Dissertation kann aus einer vorher abgefassten Diplom-, Magister-, Master- oder Zulassungsarbeit hervorgehen, muss aber in ihren wissenschaftlichen Erkenntnissen deutlich darüber hinausgehen. ⁴Die Dissertation ist in deutscher, englischer oder französischer Sprache abzufassen. ⁵In begründeten Fällen kann der Akademische Ausschuss auf Antrag des Kandidaten zulassen, dass die Dissertation in portugiesischer oder arabischer Sprache abgefasst wird, wenn Gutachter zur Verfügung stehen, die diese Sprache beherrschen. ⁶Jeder Dissertation sind eine mehrseitige Zusammenfassung sowie ein kurzer Lebenslauf in englischer Sprache beizufügen.
- (2) ¹Die Dissertation muss in maschinenschriftlicher Form und gebunden vorgelegt werden; sie muss paginiert und mit einem Inhalts- und einem Literaturverzeichnis versehen sein. ²Zusätzlich ist die Dissertation in elektronischer Fassung im Format WORD vorzulegen. ³Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. ⁴Zitate oder Paraphrasen aus der Literatur sind kenntlich zu machen.

§ 13 Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Nach der Zulassung bestellt die Promotionskommission zur Beurteilung der Dissertation unverzüglich einen Erstgutachter und mindestens einen weiteren Gutachter gemäß § 9. ²Erstgutachter sollte nach Möglichkeit nicht der Betreuer sein, unter dessen Betreuung die Dissertation entstanden ist. ³Einer der Gutachter sollte nach Möglichkeit von einer auswärtigen Universität kommen. ⁴Jeder Gutachter gibt innerhalb einer Frist von zwei Monaten ein schriftliches Gutachten in deutscher, englischer oder französischer Sprache über die Dissertation ab. ⁵Bei Fristüberschreitung kann die Promotionskommission den säumigen Gutachter von seiner Aufgabe entbinden und einen neuen Gutachter bestellen.
- (2) Der Gutachter kann
1. die Annahme der Arbeit und eine Bewertung im Bereich der Notenwerte 0 - 3,0 gemäß der Notenskala in § 15 Abs. 1 vorschlagen. Das Votum für die Annahme kann mit dem Vorschlag verbunden werden, die Annahme der Dissertation mit der Auflage an den Kandidaten zu verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen; diese müssen in dem Vorschlag hinreichend benannt werden, oder

2. die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung vorschlagen, wenn er die Arbeit für unzulänglich (4,0 gemäß der Notenskala in § 15 Abs. 1) befindet, aber eine Annahme nach Überarbeitung in angemessener Frist für möglich hält, oder
 3. die Dissertation als unzulänglich (4,0 gemäß der Notenskala in § 15 Abs. 1) bewerten und ihre Ablehnung vorschlagen.
- (3) Die Promotionskommission bestellt einen weiteren Gutachter, wenn die Vorschläge der Gutachter für die Bewertung der Dissertation um mehr als eine Note oder hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Dissertation voneinander abweichen oder wenn ein Gutachter die Bestellung eines weiteren Gutachters beantragt.
- (4) ¹Wenn alle Gutachten vorliegen, werden die Dissertation und die Gutachten den wissenschaftlichen Betreuern der BIGSAS zwei Wochen lang durch Auslage oder Zusendung der elektronischen Version zugänglich gemacht. ²Der Vorsitzende der Promotionskommission setzt die wissenschaftlichen Betreuer der BIGSAS von dem Beginn der Auslagefrist schriftlich in Kenntnis. ³Darüber hinaus kann der Vorsitzende der Promotionskommission weiteren prüfungsberechtigten Personen im Sinne des § 9, die der Arbeit fachlich nahe stehen, die Dissertation und die Gutachten zugänglich machen. ⁴Diese und die wissenschaftlichen Betreuer der BIGSAS können innerhalb der Auslagefrist zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen oder selbst ein Gutachten zur Dissertation vorlegen. ⁵In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Dissertation und die Gutachten den Professorinnen und Professoren sowie den anderen Habilitierten der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften bzw. der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Kulturwissenschaftlichen Fakultät innerhalb der Frist gemäß Satz 1 durch Auslage zugänglich gemacht. ⁶Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) ¹Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und etwaiger gemäß Abs. 4 Sätze 4 und 6 abgegebener Stellungnahmen über die Bewertung der Dissertation. ²Wird die Dissertation mit der Note „befriedigend“ oder einer besseren Note bewertet, so ist sie angenommen; wird sie mit der Note „unzulänglich“ bewertet, so ist sie abgelehnt. ³In der Sitzung der Promotionskommission erhalten die Gutachter und die Hochschullehrer, die gemäß Abs. 4 Sätze 4 und 6 Stellung genommen oder selbst ein Gutachten vorgelegt haben, Gelegenheit, ihre Auffassung zu vertreten. ⁴Die Promotionskommission kann die Annahme der Dissertation mit der Auflage an den Kandidaten verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die hinreichend benannt werden müssen; in diesem Fall beauftragt sie einen der Gutachter damit, die Erfüllung der Auflage zu überprüfen.
- (6) ¹Die Promotionskommission kann vor der Entscheidung über die Bewertung der Dissertation einen oder mehrere zusätzliche Gutachter bestellen. ²Das weitere Verfahren richtet sich in diesem Fall nach den Abs. 1, 2, 4 und 5.

- (7) ¹Hat mindestens einer der Gutachter vorgeschlagen, die Dissertation zur Überarbeitung zurückzugeben, entscheidet die Promotionskommission, ob die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben werden soll; die Rückgabe zur Überarbeitung kommt in Betracht, wenn eine hinlängliche Überarbeitung binnen eines Jahres zu erwarten steht. ²Die Promotionskommission kann vor der Entscheidung über die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung einen oder mehrere zusätzliche Gutachter bestellen. ³Entscheidet die Promotionskommission auf Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung, so muss der Kandidat die umgearbeitete Dissertation innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der Dissertation vorlegen; auf Antrag des Kandidaten kann die Promotionskommission diese Frist verlängern. ⁴Eine umgearbeitete Dissertation wird von den für die ursprüngliche Dissertation bestellten Gutachtern beurteilt, soweit diese noch zur Verfügung stehen; im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 6. ⁵Wenn der Kandidat die umgearbeitete Dissertation nicht fristgerecht vorlegt oder diese abgelehnt wird, ist die Promotionsprüfung ohne Erfolg beendet; darüber erteilt der Vorsitzende der Promotionskommission dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 14 Disputation

- (1) ¹Die Disputation ist eine kollegiale Einzelprüfung. ²Sie soll zeigen, ob der Kandidat sein Fach und weitere davon berührte Fachgebiete vertieft beherrscht und für sein Fach wesentliche Methoden und Theorien angemessen anwenden kann.
- (2) ¹Der Vorsitzende der Promotionskommission bestimmt im Einvernehmen mit den Gutachtern den Termin für die Disputation und lädt dazu
1. den Kandidaten,
 2. die Gutachter,
 3. die Mitglieder des Akademischen Ausschusses,
 4. die Mitglieder der BIGSAS gemäß der Ordnung des Instituts für Afrika-Studien an der Universität Bayreuth vom 15. Februar 2008 in der jeweils geltenden Fassung, sowie
 5. weitere Hochschullehrer, die der Arbeit fachlich nahe stehen,
 6. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Mitglieder der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften bzw. der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Kulturwissenschaftlichen Fakultät, die vorab beim Vorsitzenden der Promotionskommission für eine Teilnahme an der Disputation votiert haben,

schriftlich ein und gibt den Termin den Dekanen und hochschulöffentlich bekannt. ²Der Kandidat ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Disputation schriftlich zu laden. ³Er kann auf die Ladungsfrist verzichten.

- (3) ¹Der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die Disputation und sorgt für ihren sachgemäßen Ablauf. ²Als Prüfer fungieren die Mitglieder der Promotionskommission sowie die beiden Gutachter. ⁴Alle anderen anwesenden Hochschullehrer haben ein Fragerecht. ⁵Die Disputation dauert in der Regel zwei Stunden. ⁶Über ihren Verlauf ist ein Protokoll anzufertigen.
- (4) ¹In der Disputation wird die Dissertation öffentlich verteidigt. ²Der Kandidat eröffnet die Disputation mit einem Vortrag von etwa 20 Minuten Dauer, in dem er die Ergebnisse seiner Dissertation vorstellt.
- (5) ¹Im Anschluss an die Disputation legen die Prüfer unter Ausschluss der Öffentlichkeit die mündliche Note fest. ²Jeder Prüfer schlägt eine Note gemäß § 15 Abs. 1 vor. ³Die Disputation ist bestanden, wenn alle Prüfer mindestens die Note "befriedigend" vergeben haben. ⁴Weicht die Benotung der Prüfer voneinander ab, so sollen sie sich auf eine Note einigen. ⁵Ist dies nicht möglich, so bestimmt sich die Note aus dem auf zwei Stellen hinter dem Komma berechneten arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Noten der Prüfer.
- (6) ¹Ist die Disputation nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende der Promotionskommission dem Kandidaten hierüber einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ²Der Kandidat kann die nicht bestandene Disputation einmal wiederholen. ³Der Antrag auf Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Disputation beim Vorsitzenden der Promotionskommission gestellt werden; auf Antrag kann die Promotionskommission diese Frist wegen besonderer, vom Kandidaten nicht zu vertretender Gründe verlängern. ⁴Wenn der Kandidat die Wiederholung der Disputation nicht fristgerecht beantragt oder die Disputation auch bei der Wiederholung nicht besteht, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet; Satz 1 gilt entsprechend.
- (7) ¹Das Promotionsverfahren gilt als ohne Erfolg beendet, wenn der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht zur Disputation erscheint oder nach Beginn der Disputation von dieser zurücktritt; der Vorsitzende der Promotionskommission erteilt hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 15

Bewertung der Promotionsleistungen, Gesamtprädikat

- (1) Die Dissertation und die in der Disputation erbrachten Leistungen werden jeweils mit einer der folgenden Noten bewertet:

mit Auszeichnung (0) = "summa cum laude",

sehr gut (1,0) = "magna cum laude",

gut (2,0) = "cum laude",

befriedigend (3,0) = "rite",

unzulänglich (4,0).

- (2) ¹Das Gesamtprädikat der Promotion wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission festgestellt; es ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Note der Dissertation und der Note der Disputation, wobei die Note der Dissertation doppelt gewertet wird. ²Es werden ohne Rundung zwei Dezimalstellen berücksichtigt. ³Dabei ergibt ein Durchschnitt von

0,00 bis 0,49 das Prädikat "summa cum laude",

0,50 bis 1,49 das Prädikat "magna cum laude",

1,50 bis 2,49 das Prädikat "cum laude",

2,50 bis 3,49 das Prädikat "rite".

- (3) ¹Nach der Feststellung des Gesamtprädikats der Promotion händigt der Vorsitzende der Promotionskommission dem Kandidaten einen Zwischenbescheid aus. ²Er enthält das Gesamtprädikat, die Note der Dissertation und die Note der Disputation. ³Der Zwischenbescheid wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission unter dem Datum des Tages der Disputation unterzeichnet; er berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 16

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät

- (1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
1. der Kandidat die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 10 Abs. 2) an der BIGSAS erfüllt,
 2. die ausländische Universität/Fakultät nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad nach den Regelungen des BayHSchG vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) in seiner jeweils gültigen Fassung in Bayern geführt werden darf, und

3. mit der ausländischen Universität/Fakultät durch den Akademischen Ausschuss ein Vertrag über die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahren geschlossen wird.
- (2) ¹Nach näherer Regelung des Vertrags nach Abs. 1 Nr. 3 kann die Federführung des Verfahrens bei der BIGSAS oder bei der ausländischen Universität/Fakultät liegen. ²Der Vertrag muss Regelungen über die Zahl der einzureichenden Exemplare (§ 10 Abs. 2 Satz 5 Nr. 3) und die im Bestehensfall abzuliefernden Pflichtexemplare (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) enthalten. ³Der Kandidat erhält eine Kopie des Vertrages.
- (3) ¹Die Dissertation ist bei der federführenden Einrichtung abzuliefern. ²Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss eines Vertrages nach Abs. 1 Nr. 3 bei einer der beteiligten Einrichtungen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsverfahrens sein.
- (4) ¹Die federführende Einrichtung bestellt Gutachter für die Dissertation. ²Mindestens ein Gutachter muss der Universität Bayreuth angehören. ³Falls die Gutachten nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, sorgt die federführende Einrichtung für die Vorlage von Übersetzungen in eine dieser Sprachen. ⁴Nach Eingang der Gutachten werden diese sowie die Dissertation der ausländischen Bildungseinrichtung sowie der BIGSAS vorgelegt. ⁵Beide Einrichtungen entscheiden jeweils unabhängig über die Annahme der Arbeit und ihre Bewertung. ⁶Lehnt eine der beiden Einrichtungen die Dissertation ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ⁷Wurde die Dissertation nur von der ausländischen Universität/Fakultät abgelehnt, so wird das Verfahren an der BIGSAS nach den allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgeführt.
- (5) ¹Wurde die Dissertation von beiden Einrichtungen angenommen, so findet an der federführenden Einrichtung die Disputation statt. ²Bei der Entscheidung über die Annahme und Bewertung der Disputationsleistung ist eine gleichberechtigte Beteiligung beider Einrichtungen sicherzustellen; dies kann durch paritätische Zusammensetzung oder Gewichtung der Stimmen der Prüfer erfolgen. ³Bei einer Disputation an der BIGSAS kommt zu den Prüfern der BIGSAS gemäß § 14 Abs. 3 mindestens ein Prüfer der ausländischen Universität/Fakultät hinzu. ⁴Für das Votum der BIGSAS gilt § 14 Abs. 5. ⁵Lehnen die Vertreter einer der beiden Einrichtungen die Annahme der mündlichen Prüfungsleistungen ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; Abs. 4 Satz 7 gilt entsprechend.
- (6) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät wird abweichend von § 20 eine von beiden Einrichtungen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Einrichtungen gemeinsam verliehenen Doktorgrad gemäß § 2 Abs. 1 für eine wissenschaftliche Leistung handelt. ²Wird abweichend von Satz 1 eine

Promotionsurkunde von der Universität Bayreuth und eine Promotionsurkunde von der ausländischen Bildungseinrichtung erstellt, so wird in beiden Urkunden durch Verbindung oder auf sonstige Weise zum Ausdruck gebracht, dass beide Urkunden eine gemeinsame Promotion betreffen und der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und im Ausland den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ³Der Vertrag nach Abs. 1 Nr. 3 hat sicherzustellen, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen Urkunde der ausländischen Bildungseinrichtung ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der BIGSAS enthalten ist.

§ 17 Akteneinsicht

¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten unter Beachtung des Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. ²Der Antrag ist nach Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Vorsitzenden des Akademischen Ausschusses zu stellen. ³Er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Ungültigkeit

- (1) Hat der Kandidat bei einer Promotionsleistung getäuscht, so erklärt die Promotionskommission die Doktorprüfung für nicht bestanden; ist das Promotionsverfahren noch nicht abgeschlossen, so stellt sie dieses ein.
- (2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beziehungsweise der Urkunde bekannt, so zieht die Promotionskommission dieses beziehungsweise diese ein.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (4) ¹Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zur Promotion und die Entziehung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Zuständig für die Entscheidung ist die Promotionskommission.
- (5) ¹In den Fällen der Abs. 1, 2 und 4 muss dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. ²Eine belastende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19
Vervielfältigung, Pflichtexemplare

(1) ¹Nach Bestehen der Disputation hat der Kandidat beim Vorsitzenden der Promotionskommission binnen eines Jahres unentgeltlich gegen Quittung abzuliefern:

1. Pflichtexemplare

- a) 60 gedruckte oder druckähnlich vervielfältigte Exemplare der Dissertation, oder
- b) 5 Exemplare, sofern die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel bzw. als Monographie in einer Schriftenreihe mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren erscheint; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen oder
- c) 5 Exemplare, sofern die Dissertation über die Universitätsbibliothek in elektronischer Form im Internet veröffentlicht wird, wobei deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen der Buchst. a) und c) muss der Bewerber der Universität das Recht übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

2. eine vom Betreuer genehmigte Zusammenfassung im Umfang von nicht mehr als einer Seite in deutscher, englischer oder französischer Sprache für die Zwecke der Veröffentlichung.

²Die Promotionskommission kann in besonderen Fällen auf begründeten Antrag des Kandidaten die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern.

(2) ¹Der Kandidat hat dem Vorsitzenden der Promotionskommission eine Bestätigung des Betreuers darüber vorzulegen, dass etwaige von der Promotionskommission geforderte Auflagen erfüllt und sonstige Abweichungen von der eingereichten Fassung nur mit Zustimmung des Betreuers erfolgt sind. ²Im Übrigen ist die Dissertation in der Fassung zu veröffentlichen, in der sie endgültig bewertet wurde.

(3) Versäumt der Bewerber die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte; §11 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 20

Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) ¹Sind die in § 19 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die BIGSAS eine in deutscher Sprache abgefasste Urkunde über die bestandene Doktorprüfung aus. ²Zusätzlich wird eine englisch- oder eine französischsprachige Übersetzung erstellt.
- (2) ¹Die Urkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion mit Angabe des Titels der Dissertation und der Gesamtnote. ²Sie wird vom Vorsitzenden der BIGSAS und vom Präsidenten der Universität Bayreuth unterzeichnet. ³In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Urkunde zusätzlich vom Dekan der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften bzw. der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Kulturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet. ⁴Das Datum der Urkunde ist das Datum der Disputation.
- (3) ¹Die Urkunde wird zusammen mit ihrer Übersetzung vom Vorsitzenden der BIGSAS ausgehändigt. ²Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen; dadurch erhält der Kandidat das Recht, den beantragten Doktorgrad zu führen.
- (4) Der Vorsitzende der Promotionskommission kann gestatten, dass der Kandidat den Doktorgrad befristet bereits vor der Aushändigung der Urkunde führt, wenn er die in § 19 geregelten Voraussetzungen erfüllt, die Aushändigung der Urkunde sich jedoch verzögert oder wenn die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare durch eine verbindliche Erklärung des Verlags ausreichend gesichert sind.

§ 21

Ehrenpromotion

- (1) ¹Für außerordentliche wissenschaftliche, künstlerische, sonstige kulturelle oder soziale Leistungen kann die BIGSAS den Ehrendoktorgrad verleihen. ²Das Ehrenpromotionsverfahren wird auf den begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der wissenschaftlichen Betreuer der BIGSAS eingeleitet. ³Der Antrag ist an den Vorsitzenden der BIGSAS zu richten.
- (2) ¹Die wissenschaftlichen Betreuer der BIGSAS bestellen mindestens zwei Professoren zur Begutachtung der außerordentlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat. ²Die Gutachten werden zusammen mit dem Antrag den wissenschaftlichen Betreuern der BIGSAS vorgelegt.
- (3) Die wissenschaftlichen Betreuer der BIGSAS entscheiden über die Verleihung des Ehrendoktorgrades.

- (4) ¹Der Präsident der Universität Bayreuth und der Vorsitzende der BIGSAS vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichung einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. ²In der Urkunde ist die wissenschaftliche oder künstlerische Leistung zu würdigen.

§ 22

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Promotionsvorhaben aus vom Promovenden nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 23

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Kandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Promotionsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist dem Antrag auf

Zulassung zur Promotion beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 24 **Übergangsregelung**

- (1) Bewerber, die bereits vor dem Wintersemester 2007/2008 eine Promotion an der Universität Bayreuth aufgenommen haben, können ab dem Wintersemester 2007/2008 in die BIGSAS aufgenommen werden.
- (2) ¹Im Eignungsverfahren ist abweichend von § 5 Abs. 4 Nr. 4 nur ein Gutachten eines Hochschullehrers erforderlich. ²Der inhaltlichen Darstellung des Dissertationsvorhabens (§ 5 Abs. 4 Nr. 7) ist ein kurzer Bericht über den Stand des Dissertationsvorhabens hinzuzufügen. ³An Stelle der Abschlussarbeit nach § 5 Abs. 4 Nr. 5 können bereits fertig gestellte Teile der Dissertation vorgelegt werden.
- (3) Abweichend von § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 2 ist als Zulassungsvoraussetzung zur Promotion für diese Bewerber lediglich eine der unter den Nrn. 1 bis 4 genannten Leistungen ausreichend.

§ 25 **In-Kraft-Treten**

Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 20. Dezember 2007 in Kraft.